

# **ABKOMMEN ÜBER KULTURELLE UND WISSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER REGIERUNG DER UNGARISCHEN VOLKSREPUBLIK UND DER REGIERUNG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK (BUDAPEST, 19. DEZEMBER 1959)**

Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind, geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen, auf den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus beruhenden Beziehungen zwischen beiden Ländern durch das gegenseitige Kennenlernen der wissenschaftlichen und kulturellen Traditionen und Errungenschaften zu vertiefen und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der Wissenschaftler, Kulturschaffenden und Künstler und der wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen zu erweitern und noch enger zu gestalten, die Entwicklung einer neuen sozialistischen Kultur zu fördern und zu dem gemeinsamen Kampf beider Völker für den siegreichen Aufbau des Sozialismus und einen dauerhaften Frieden beizutragen, übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:  
die Regierung der Ungarischen Volksrepublik —  
Valéria Benke, Minister für Kulturwesen,

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik —  
Alexander Abusch, Minister für Kultur,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

## ***Artikel 1***

Die Abkommenspartner fördern und unterstützen die Zusammenarbeit ihrer wissenschaftlichen Institutionen, wie der Akademien, Universitäten und Hochschulen bei der Lösung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben sowie den ständigen Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit und den regelmäßigen Austausch von Wissenschaftlern zu Gastvorlesungen und Studienzwecken, die gegenseitige Entsendung von Delegierten zu wissenschaftlichen Konferenzen und die Übersetzung und den Austausch wissenschaftlicher Werke und Zeitschriften.

## ***Artikel 2***

Die Abkommenspartner fördern und unterstützen die Tätigkeit der Lehrstühle bzw. Lektorate für die deutsche Sprache und Literatur in der Ungarischen Volksrepublik und der Lehrstühle bzw. Lektorate für die ungarische Sprache und Literatur in der Deutschen Demokratischen Republik durch Entsendung von Lektoren und den Austausch entsprechender Materialien sowie die Aufnahme der Geschichte, Literatur, Landes- und Wirtschaftskunde des anderen Landes in die entsprechenden Lehrpläne der Hochschulen und allgemeinbildenden Schulen.

## ***Artikel 3***

Die Abkommenspartner ermöglichen die Aufnahme von Aspiranten und Studenten des anderen Landes zum Studium an ihren Universitäten sowie Hoch- und Fachschulen.

#### **Artikel 4**

Die Abkommenspartner fördern und unterstützen die Zusammenarbeit zwischen den Pädagogischen Hochschulen und Instituten, den Austausch von Delegationen zum Studium der Aufgaben und des Aufbaues von allgemeinbildenden Schulen, der Berufsschulen und der Schulen für Erwachsenenbildung sowie den Austausch von Lehrplänen, Lehrmitteln, pädagogischen Zeitschriften und Büchern.

#### **Artikel 5**

Die Abkommenspartner fördern und unterstützen die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Literatur, des Verlagswesens, des Films, des Theaters, der Musik, der bildenden Kunst, der Volkskunst, der kulturellen Massenarbeit, des Bibliothekswesens und der Artistik durch gegenseitige Entsendung von Delegationen, Kulturschaffenden und Künstlern sowie von Kulturensembles, den Austausch von Fachleuten auf diesen Gebieten zu Gastvorlesungen, Studienreisen und zur Teilnahme an Kongressen und Tagungen sowie die Zusammenarbeit kultureller und künstlerischer Institutionen.

#### **Artikel 6**

Die Abkommenspartner fördern und unterstützen:

- a) den Austausch und die Übersetzung wertvoller deutscher literarischer und künstlerischer Werke ins Ungarische und wertvoller ungarischer literarischer und künstlerischer Werke ins Deutsche sowie deren Herausgabe;
- b) den Austausch und die Veröffentlichung von Musikwerken;
- c) den Austausch von Presse- und anderen Veröffentlichungen, Filmen, Theaterstücken, Schallplatten und Tonbändern des anderen Landes.

#### **Artikel 7**

Die Abkommenspartner fördern und unterstützen die Zusammenarbeit der Massen- und Kulturorganisationen, insbesondere der Künstlerverbände und der Sportvereinigungen, die Einladung von Vertretern dieser Organisationen, die Durchführung gemeinsamer Kultur- und Sportveranstaltungen sowie den Touristenaustausch.

#### **Artikel 8**

Die Abkommenspartner fördern und unterstützen die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Rundfunks und des Fernsehens.

#### **Artikel 9**

Die Abkommenspartner fördern und unterstützen die Tätigkeit von Vertretern der Presseagenturen und Presseorganen des anderen Landes sowie den Austausch von Journalisten.

#### **Artikel 10**

(1) Die Abkommenspartner schützen, insbesondere im Rahmen der für sie gültigen internationalen urheberrechtlichen Abkommen, gegenseitig die Urheberrechte der Bürger und juristischen Personen des anderen Landes und gewähren bei der Durchsetzung der Urheberrechte die erforderliche Hilfe.

(2) Urheberrechtliche Streitigkeiten werden im gegenseitigen Einvernehmen unter Hinzuziehung der jeweiligen Urheberschutzorganisationen geregelt. Im Falle von

Streitigkeiten mit Bürgern und juristischen Personen dritter Staaten, die für den anderen Abkommenspartner von Bedeutung sind, unterrichten sich die Abkommenspartner gegenseitig und leisten einander Unterstützung.

#### **Artikel 11**

(1) Die Abkommenspartner fördern und unterstützen eine umfassende Popularisierung der Leistungen auf allen Tätigkeitsgebieten des anderen Landes.

(2) Beide Seiten unterstützen die Einrichtung und Tätigkeit von Kultur- und Informationsbüros bzw. -zentren im Lande des Abkommenspartners.

#### **Artikel 12**

Zur Verwirklichung dieses Abkommens werden Arbeitspläne für die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für einen Zeitraum von jeweils ein oder mehreren Jahren vereinbart.

#### **Artikel 13**

(1) Die bisher abgeschlossenen Vereinbarungen einzelner Institutionen und Organisationen über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit bleiben in Kraft, sofern sie den Bestimmungen dieses Abkommens entsprechen.

(2) Vereinbarungen über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit, die in Zukunft abgeschlossen werden, werden ebenfalls nur dann gültig, wenn sie den Bestimmungen dieses Abkommens entsprechen.

#### **Artikel 14**

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn keiner der Abkommenspartner das Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten kündigt.

Das vorliegende Abkommen bedarf der Bestätigung entsprechend den innerstaatlichen Bestimmungen der Abkommenspartner und tritt am Tage des Notenaustausches über die erfolgte Bestätigung in Kraft.

#### **Artikel 15**

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens verliert das Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Ungarischen Volksrepublik und der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Juni 1950 seine Gültigkeit.

AUSGEFERTIGT in Budapest am 19. Dezember 1959 in zwei Exemplaren, jedes in ungarischer und in deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

ZUM BEWEIS DESSEN haben die Bevollmächtigten der Abkommenspartner dieses Abkommen unterschrieben und gesiegelt.

Im Auftrage der Regierung  
der Ungarischen Volksrepublik:

BENKE Valéria

Im Auftrage der Regierung  
der Deutschen Demokratischen  
Republik:

Alexander ABUSCH

[Quelle: United Nations, Treaty Series, vol. 409, 1961, p. 5-11.]